

— ungenügende Ermittlungsergebnisse der Untersuchungsorgane mit verbindlichen Weisungen zur Nachermittlung zurückgegeben werden.

4. Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann

— zur Leitung des Ermittlungsverfahrens verbindliche Weisungen für alle Staatsanwälte und Untersuchungsorgane erteilen.

Befehle und Dienstanweisungen der Leiter der zentralen Untersuchungsorgane, die die Ermittlungstätigkeit betreffen, bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwaltes;

— in Verfahren, die von besonderer Bedeutung sind, die selbständige Ermittlung durch die Staatsanwaltschaft bzw. die zentralen Untersuchungsorgane anordnen;

— in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts und dem Minister der Justiz aus der Analyse der Ermittlungs-, Anklage- und Rechtsprechungspraxis den Leitern der zentralen Untersuchungsorgane empfehlen, Maßnahmen zur Verbesserung der Ermittlungstätigkeit festzulegen.

Die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise haben entsprechende Rechte gegenüber den ihnen unterstellten Staatsanwälten und den Untersuchungsorganen in den Bezirken bzw. Kreisen.

B. Die Rechte und Pflichten im Gerichtsverfahren

1. Der Staatsanwalt erhebt und vertritt in Strafsachen die staatliche Anklage vor Gericht.

2. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, der richtigen Gesetzesanwendung, zum Schutz der staatlichen und gesellschaftlichen Interessen sowie der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger kann der Staatsanwalt

— in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen ungesetzliche Entscheidungen Protest einlegen;

— in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Klage erheben (ausgenommen in Ehescheidungsverfahren) und Anträge stellen;